



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

29. Jahrgang

Neuenhagen, den 29.08.2024

Nummer 09

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung Seite 1
- Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung Seite 1
- Wahlbekanntmachung Landtagswahl/Einsicht ins Wählerverzeichnis Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung Sprachstandfeststellung Seite 2

Nichtamtlicher Teil

- Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeinde bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Juli 2024 Seite 3
- Festplatzordnung für den Platz der Republik zum Oktoberfest Seite 3
- Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung Seite 3
- Schließzeiten der Neuenhagener kommunalen Kitas im Jahr 2024 Seite 4
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Seite 4
- Sprechzeiten des Bürgermeisters Seite 4
- Sprechzeiten der Schiedsstelle Seite 4
- Sprechzeiten der Revierpolizei Seite 4
- Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten Seite 4

WAHLBEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird vom 02.09. bis 06.09.2024 zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	Termin nach Vereinbarung
Dienstag	9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Donnerstag	8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Freitag	Termin nach Vereinbarung

im Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerservice ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **06. September 2024** bei der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Bürgerservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Für die Wahl werden gemäß § 13 Abs. 2 und 4 BbgLWahlV ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben sowie
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 BbgLWahlV bis **spätestens zum 07. September 2024** schriftlich unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 31 Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV (in den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin, Hoppegarten, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sowie in der Stadt Erkner) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bekanntmachung der nächsten Gemeindevertretersitzung

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Neuenhagen bei Berlin findet am

**Montag, 30.09.2024, um 18:00 Uhr
im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 2, statt.**

Die Tagesordnung wird durch Aushang im Rathaus und im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.neuenhagen-bei-berlin.de bekannt gegeben.

gez. Dr. Ilka Goetz
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Beratungstermine der Ausschüsse/Beiräte der Gemeindevertretung

Kinder- und Jugendbeirat	05.09.2024, 16 Uhr Raum 114, Am Rathaus 1
Ortsentwicklungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturausschuss	09.09.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bildungsausschuss	10.09.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	11.09.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Bau-, Umwelt-, und Klimaschutzsausschuss	16.09.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanz-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Vergabeausschuss	17.09.2024, 18:30 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1
Seniorenbeirat	19.09.2024, 14:00 Uhr Haus der Senioren, Hauptstraße 78
Hauptsausschuss	26.09.2024, 18:00 Uhr Parkettsaal, Am Rathaus 1

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der BbgLWahlV bis zum 22. September 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) bis zum 22. September 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, bis zum Wahltag - 15:00 Uhr, wird ein neuer Wahlschein erteilt.

5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich (unter: Bürgerservice, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin), elektronisch (unter: wahlen@neuenhagen-bei-berlin.de) oder per Fax (unter: 03342-245446) - jedoch nicht telefonisch- beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger oder schwerbehinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **Wahlschein für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen roten Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag,
- einen weißen Stimmzettelumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor Empfang der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die Briefwahlunterlagen (Wahlbrief mit Stimmzettel in separatem Umschlag und unterschriebener Wahlschein) muss der Wähler so rechtzeitig an die Wahlbehörde absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (22. September 2024) bis 18:00 Uhr eingeht. Die Briefwahlunterlagen können bis um 18 Uhr in den Briefkasten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin persönlich eingeworfen werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neuenhagen, 15.08.2024

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Durchführung der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß § 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) i.V. mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (Sprachfestförderverordnung - SffV) sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandfeststellung eine Teilnahmebestätigung. Diese ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Die Sprachstandfeststellung findet bis 29.11.2024 in den Kindertagesstätten der Gemeinde

Kita „Am Schäferplatz“	Schäferplatz 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „FrohSinn“	Dahlwitzer Straße 76a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Kleine Weltentdecker“,	Berliner Straße 67, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Rasselbande“,	Rüdesheimer Straße 9, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Regenbogen“	Karl-Liebnecht-Straße 19, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Wilhelm Busch“	Dorfstraße 3a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Apfelbäumchen“	Carl-Schmücke-Straße 13, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Kita „Kleine Sprachfuchse“	Str. 1 Nr. 4, 15366 Neuenhagen bei Berlin

statt.

Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besuchen, nehmen am Verfahren zur Sprachstandfeststellung in der jeweiligen Kindertagesstätte teil. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, wird das Verfahren in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ durchgeführt.

Neuenhagen bei Berlin, den 02.09.2024

gez.
Ansgar Scharnke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Übersicht über die in der Bauverwaltung der Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für den Monat Juli 2024

Standort	Vorhaben
Rosa-Luxemburg-Damm 10	Neubau Mehrfamilienhaus; Balkonanbau und Dachgeschossausbau im Bestandsgebäude
Fontanestraße 62	Einfamilienhaus (Tiny House)
Binger Bogen 40	Zweifamilienhaus
Johanna-Solf-Straße 13	Einfamilienhaus
Am Wall	Neubau einer Garage
Schöneicher Straße 28-34	Einfamilienhaus

Erläuterung: Die oben dargestellte Übersicht beinhaltet Ausgangsinformationen zu gemeindlichen Stellungnahmen, welche jedoch keine Aussage zum Ausgang des Bauantragsverfahrens enthält. Die abschließende Entscheidung über Baugenehmigungen und Bauvorbescheide trifft das Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Festplatzordnung für den Platz der Republik zum Oktoberfest der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und der Veranstalter, Arnold Bergmann Eventgastronomie e.K., heißen alle Einwohner und Besucher zum Oktoberfest 2024 herzlich willkommen. Die Festplatzordnung soll den ungestörten Ablauf des Oktoberfestes vom 13. September bis 15. September 2024 in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin auf dem Platz der Republik gewährleisten. Jede Person, die den Festplatz betritt, erkennt die Festplatzordnung an.

§ 1 Allgemeines Verhalten

- 1) Betrunkene, streitende oder randalierende Personen, deren Verhalten geeignet ist, den Verlauf des Festes zu stören, haben keinen Zutritt zum Festplatz. Die Entscheidung über den Zutritt trifft das vom Veranstalter beauftragte Sicherheitspersonal an den Einlässen sowie der Veranstalter selbst.
- 2) Der Festgast hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Rücksichtsvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich.
- 3) Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Den Weisungen des vom Veranstalter beauftragten Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Platzordnung werden sehr ernst genommen und mit Platzverweis geahndet. In einem solchen Fall ist der Platz sofort zu verlassen.
- 4) Eine Anzeige wegen Ruhestörung oder Hausfriedensbruchs für den Fall, dass der Anordnung eines Platzverweises nicht Folge geleistet wird, bleibt vorbehalten.

§ 2 Jugendschutz

- 1) Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Festplatz nicht gestattet. An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier und Wein aber keine Spirituosen und auch keine Alkopops ausgeschenkt werden.
- 2) Die Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Das Rauchen ist Kindern und Jugendlichen auf dem Festplatz nicht gestattet.
- 3) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist ab 22:00 Uhr der Aufenthalt auf dem Festplatz nur in Begleitung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gestattet.

§ 3 Alkohol und Rauchverbot

Das Mitbringen von Alkohol ist verboten. Im Festzelt ist das Rauchen verboten.

§ 4 Waffen

Das Mitführen von Schuss-, Hieb-, und Stichwaffen auf dem Festplatz ist verboten.

§ 5 Lärmbelästigung

Musikanlagen werden am Freitag und Samstag um 24:00 Uhr abgestellt. Der Ausschank endet um 00:30 Uhr. Jeweils um 01:00 Uhr endet die Veranstaltung und das Festgelände ist zu verlassen, so dass die Nachtruhe hergestellt werden kann. Am Sonntag endet die Veranstaltung um 18.00 Uhr.

§ 6 Glasverbot / Müllbeseitigung

Die Mitnahme von Glasflaschen auf das Festgelände ist verboten. Abfälle gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Müllbehälter.

§ 7 Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren ist verboten. Sie dürfen nicht auf den Festplatz.

§ 8 Gewerbetreibende

Die Ausübung eines Gewerbes auf dem Festplatz und Schaustellungen auf dem Platz bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

§ 9 Toilettenbenutzung

Das Urinieren im öffentlichen Raum ist untersagt. Die vorhandenen sanitären Anlagen auf dem Festplatz sind hierfür zu nutzen.

gez.

Ansgar Scharnke

Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Bekanntmachung der Verbandsschau für die Gewässer II. Ordnung

Entsprechend § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.01.2021 in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz gibt der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ hierdurch öffentlich bekannt, dass in der

Gemeinde Neuenhagen b. Berlin

am 05.09.2024, Uhrzeit: 9.00 Uhr

Treffpunkt: Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen b. Berlin

die Verbandsschau an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern II. Ordnung nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz den Schaubeauftragten des Verbandes Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Einsichtnahme in die Liste des Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo – Do 7.00 – 16.30 Uhr sowie Fr 7.00 – 12.15 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
Ernst-Thälmann-Str. 5
15345 Rehfelde

Schaubeauftragter
Andreas Mundt

Schließzeiten der kommunalen Neuenhagener Kitas im Jahr 2024

Alle kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2024 an folgenden Tagen geschlossen:

04.10.2024 (Brückentag)

01.11.2024 (Brückentag)

27.12.2024 – 31.12.2024 (Weihnachten/Neujahr)

Zusätzlich wird es im Jahr 2024 in den jeweiligen Kita-Einrichtungen einen Team-Fortbildungstag geben. Diese Termine stehen derzeit noch nicht fest, werden in den Einrichtungen aber rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Bürgermeistersprechstunde

Bürgermeister Ansgar Scharnke steht für Bürgeranliegen jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im historischen Rathaus zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung im Sekretariat des Bürgermeisters, (03342) 245-101, ist nötig.

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle befindet sich im Neubau des Rathauses (separater Eingang rechts neben dem Haupteingang).

Jeden Montag von 16 bis 18 Uhr sind die Schiedsleute in ihrem Büro erreichbar, Tel.: (03342) 245-410, E-Mail: schiedsstelle@neuenhagen-bei-berlin.de.

Wenn es Probleme mit dem Nachbarn gibt, stehen diese Ehrenamtler der Gemeinde mit Rat und Gesprächsangeboten vermittelnd zur Verfügung.

In der 11. Wahl der Schiedspersonen wurden folgende Personen bestimmt:

- Herr Olaf Karl Radtke als erste Schiedsperson
- Frau Romy Bahn als zweite Schiedsperson
- Herr Andreas Neuner als zweite stellvertretende Schiedsperson

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können vorab mit den Mitarbeitern Termine vereinbart werden. Eine persönliche Erreichbarkeit der einzelnen Fachbereiche der Verwaltung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gewährleistet.

Der Bürgerservice ist zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9-12 Uhr nur nach Terminvereinbarung erreichbar.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten Termine beim Bürgerservice online zu reservieren: montags von 9-12 Uhr und 13-15 Uhr und freitags von 09-12 Uhr. Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Adresse: www.terminland.de/neuenhagen-bei-berlin/

Sprechzeiten der Revierpolizei

Die Revierpolizisten unserer Gemeinde sind jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr in ihrem Dienstzimmer im Rathausneubau erreichbar. Zu dieser Zeit sind sie unter der Telefonnummer (03342) 245-413 zu sprechen.

Außerhalb der Sprechzeit können die drei Neuenhagener Revierpolizisten wie folgt kontaktiert werden:

PHK Holger Zeig: (03342) 236-1049; E-Mail: holger.zeig@polizei.brandenburg.de
PHK Lutz Buggel: (03342) 236-1045; E-Mail: lutz.buggel@polizei.brandenburg.de
PHK Volkmar Thiemann: (03342) 236-1043; E-Mail: volkmar.thiemann@polizei.brandenburg.de

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte Frank Richter steht jeden ersten Freitag des Monats in seiner Sprechstunde von 14 bis 16 Uhr im Raum der Schiedsstelle (Rathausneubau), Am Rathaus 1, zur Verfügung. Auch Termine für Hausbesuche sind nach Absprache möglich.

Frank Richter ist unter der Telefonnummer 03342/245-411 zu erreichen und kann bei Problemen und Anfragen auch per Mail erreicht werden: behindertenbeauftragter@neuenhagen-bei-berlin.de